

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bezirksregierung Köln
Dez. 54 Frau Oppermann
Postfach
50606 Köln

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

**Regenüberlaufbecken KA Hersel EV-Nr.376
(Mischwasser!)
Bornheim-Hersel
Wasserrechtliche Erlaubnis**

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

Sehr geehrte Frau Oppermann,

6.3.2019

im Namen und Auftrag des BUND NRW tragen wir die folgende
Stellungnahme vor:

die beantragte Einleitungserlaubnis für nur grob gereinigtes Mischwasser wäre im Sinne des § 12 WHG unzulässig. Ihr fehlt die erforderliche FFH-Prüfung. Im FFH-Meldebogen Natura 2000-Nr. DE-4405-301 wird auch bezogen auf die Fischarten als Schutzmaßnahme ausdrücklich die Vermeidung und Verminderung von nährstoffhaltigen Einleitungen formuliert. In der FFH-Prüfung müsste geklärt werden, ob die Einleitung für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Einleitungen (§ 34 (1) BNatSchG) zur hormonellen Belastung der Fische beiträgt und wie sich die Nährstofffracht durch die Einleitung(en) insgesamt in der Fischschutzzone gestaltet.

Die im FFH-Meldebogen gelisteten Fischarten sind selbst Schutzgegenstand des FFH-Gebietes. Es reicht also nicht aus, sich mit FFH-Lebensraumtypen auseinander zu setzen. Für diese FFH-LRT gilt im Übrigen auch, dass die für sie relevanten charakteristischen Arten Prüfgegenstand sein müssen.

Die Einleitung von nur grob gereinigtem Mischwasser ist vermeidbar! Denkbar sind eine Trennung vom Niederschlagswasser, eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Kläranlage, ggf. ist eine vierte Reinigungsstufe z. B. mit Ozon zwingend erforderlich, um vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen vom FFH-Gebiet abzuwenden.

Die Einleitung von Mischwasser bei Starkregen ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Rückhaltung entbehrlich und schon deshalb nicht nur wasserrechtlich bedenklich, sondern auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz im FFH-Gebiet unzulässig. Es ist auch nicht legitim, von einer hohen Verdünnungswirkung auszugehen, da gerade im Rhein bekanntermaßen Einleitungen über viele Kilometer als eigener Seitenstrom abfließen, also hohe Schadstoffkonzentrationen gerade im Schutzgebiet über weite Strecken erhalten bleiben und konkret Lebensraum im Fluss zerstören.

Die FFH-Prüfung ist erforderlich, weil die geplante Einleitung einzeln oder zusammen mit

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

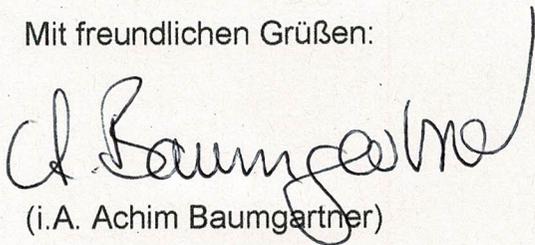
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

anderen Einleitungen und Baumaßnahmen geeignet ist, die Ziele der FFH-Fischschutzzone zunichte zu machen.

Die erneut vorgetragene Annahme des Antragstellers, es lägen zudem für die Einleitung die Ausnahmeveraussetzungen des § 34 (3) BNatSchG vor, trifft eindeutig nicht zu. Die Ausnahmeveraussetzungen können ohne eine FFH-Prüfung und z.B. entsprechende Alternativenprüfung gar nicht festgestellt werden.

Wir regen an, die geltenden Bundesgesetze anzuwenden und ein ordnungsgemäßes Prüfverfahren mit FFH-Prüfung einzuleiten. Wir stehen für die Abstimmung der Scopinginhalte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:



(i.A. Achim Baumgartner)